

**14.03.03**

## **Anrufung**

**des  
Vermittlungsausschusses  
durch den Bundesrat**

---

### **Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts**

#### I.

Der Bundesrat hat in seiner 786. Sitzung am 14. März 2003 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag verabschiedeten Gesetz zu verlangen, dass der Vermittlungsausschuss gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgenden Gründen einberufen wird:

1. Zum Gesetz insgesamt:

Sowohl im Energiewirtschaftsgesetz vom 24. April 1998 als auch in der vorliegenden Gesetzesnovelle werden die Begriffe der „Energieversorgung“ und der „allgemeinen Versorgung“ nicht hinreichend definiert. Im Ergebnis führt dies zu erheblichen Vollzugsproblemen bei den Marktteilnehmern und den zuständigen Behörden. Der Bundesrat hält eine Klarstellung der Begriffe für erforderlich und weist in diesem Zusammenhang auch auf die Notwendigkeit einer effektiveren Entbündelung von Netzbetrieb, Erzeugung und Energievertrieb hin.

## 2. Zu Artikel 1 Nr. 3 und 4 (§§ 6 und 6a EnWG)

In Artikel 1 Nr. 3 und 4 sind die §§ 6 und 6a zu überarbeiten.

### Begründung:

Das teilweise geänderte Energiewirtschaftsgesetz enthält nunmehr in § 6 Abs. 1 und § 6a Abs. 2 "Vermutungsregelungen", mit denen der kartellbehördliche Handlungsspielraum im Bereich der Missbrauchsaufsicht über marktbeherrschende Energieversorgungsunternehmen zu sehr eingeschränkt wird. Aufgrund der damit zu befürchtenden faktischen Festschreibung der Netznutzungsentgelte in den Bereichen Strom und Gas dürfte die Funktionsfähigkeit des Wettbewerbs zum Nachteil der Strom- und Gasverbraucher, aber auch zu Lasten neuer Anbieter auf diesen Märkten erheblich beeinträchtigt werden.

Dies wäre nicht zuletzt auch im Hinblick auf den internationalen Wettbewerb für den Standort Deutschland schädlich und könnte mit kartellbehördlichen Mitteln nicht unterbunden werden, da alle durch die Verbändevereinbarungen Strom und Gas abgedeckten Verhaltensweisen der Versorgungsunternehmen hinsichtlich der Kalkulation der Netznutzungsentgelte weitestgehend einer kartellrechtlichen Kontrolle entzogen wären.

Da sich Wettbewerb in der Stromversorgung erst ansatzweise und in der Gasversorgung von Haushaltskunden überhaupt noch nicht etablieren konnte und nach wie vor die Unterstützung der Kartellbehörden benötigt, ist dies nicht zu rechtfertigen.

## 3. Zu Artikel 2 Nr. 2 (§ 2 Abs. 2 des Artikels 4 des Gesetzes zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts)

In Artikel 2 Nr. 2 ist § 2 Abs. 2 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 sind die Wörter „zulässig ist“ durch die Wörter „verweigert werden kann“ zu ersetzen.
- b) Die Sätze 2 und 3 sind zu streichen.

### Begründung:

Zu a)

Klarstellung des rechtlich Gemeinten. Der Netzzugang kann auch bei ungleichgewichtiger Marktöffnung vom Netzbetreiber „zugelassen“ werden; entscheidend ist sein Recht auf Zugangsverweigerung.

Zu b)

Die Einführung einer staatlichen Genehmigungspflicht für den Netzzugang für Elektrizitätsimporte ist für den Regelungszweck, nämlich „zur Vermeidung von Ungleichgewichten bei der Öffnung der jeweiligen nationalen

Elektrizitätsmärkte“ (vgl. § 2 Abs. 2 Satz 1, auf den der Satz 2 ausdrücklich Bezug nimmt), weder erforderlich, noch geeignet. Vielmehr steht die Einführung eines solchen neuen Verfahrens im Widerspruch zum Deregulierungsziel des novellierten Energiewirtschaftsgesetzes, stellt allein durch den administrativen und zeitlichen Aufwand ein Handelserschwernis und damit für bestimmte Lieferungen ein prohibitives Hindernis dar, und konterkariert damit die Zielsetzung des Binnenmarktes für Energie.

Entsprechend dem marktwirtschaftlichen Grundgedanken des verhandelten Netzzugangs ist die Reziprozitätsschutzklausel in Deutschland im Strombereich nicht in Form einer staatlichen Entscheidung, sondern in Form eines Durchleitungsverweigerungsrechts der Netzbetreiber bei ungleichgewichtiger Marktöffnung umgesetzt. Dies ist auch insofern sachgerecht, als die Klausel dem Schutz der inländischen Elektrizitätswirtschaft vor einseitigem Wettbewerb dient und es deshalb auch allein Sache der Elektrizitätswirtschaft ist, zu entscheiden, ob sie jeweils im konkreten Fall dieses Recht auf Schutz vor einseitiger Konkurrenz in Anspruch nehmen will oder nicht.

Eine parallel dazu erfolgende administrative Entscheidung hierüber in Form der vorgesehenen Genehmigung durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit ist bestenfalls überflüssig (wenn beide Entscheidungen gleichlautend), andernfalls läuft sie zumindest teilweise ins Leere (wenn Netzzugang genehmigt, aber vom Netzbetreiber verweigert); in jedem Fall aber ist eine erhebliche Rechtsunklarheit vorprogrammiert, zumal dann, wenn der Genehmigungsvorbehalt, wie zum Teil bereits politisch erklärt, entgegen dem klar begrenzten Gesetzeszweck (s.o.) auch als Instrument für weitergehende, energiepolitisch begründete Einschränkungen von Elektrizitätsimporten verstanden und praktiziert würde.

## II.

Der Bundesrat stellt ferner fest, dass das Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes seiner Zustimmung bedarf.

### Begründung:

Der Bundesrat ist der Auffassung, dass das Gesetz Änderungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) enthält, die das Verwaltungsverfahren von Behörden der Länder bei der Ausführung des Gesetzes berühren und damit nach Artikel 84 Abs. 1 Grundgesetz zustimmungsbedürftig ist. Die neue Regelung des zwingenden Sofortvollzugs für Entscheidungen der Kartellbehörden von Bund und Ländern im Zusammenhang mit dem Zugang zu den Strom- und Gasnetzen in Artikel 3 greift in das Verfahren der Länder ein. Sie nimmt den Landeskartellbehörden ihre bisherige Entscheidungsbefugnis, bei Verfügungen nach §§ 32, 19 Abs. 4 Nr. 4 GWB je nach Einzelfall verfahrensrechtlich über die Anordnung des Sofortvollzugs gemäß § 65 GWB eigenständig zu entscheiden.

Weiterhin ist das Verwaltungsverfahren von Behörden im Bereich der Länder und der Gemeinden berührt und es werden Festlegungen getroffen, die den Entscheidungsspielraum von Ländern und Gemeinden beeinflussen könnten (z. B. § 10 Abs. 2 Satz 3 EnWG, § 11 Abs. 2 Satz 1 EnWG, § 13 Abs. 1 Satz 3 EnWG, § 14 Abs. 1 und 3 EnWG sowie § 64 Abs. 1 Nr. 2 GWB). Damit verbundene materiell-rechtliche Vorgaben ziehen ein Zustimmungserfordernis nach sich.